



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. Oktober 2015

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 377

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 378 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr

Westfalen-Lippe (NWL) S. 378 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 378 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 378 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 378 – desgl. S. 379 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 379 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 379 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 379 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 379 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 379

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

691. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 10. 2015
53-Do-0067/15/3.10.2-Bos

Antrag der Firma Benda Oberflächentechnik, Lohstraße 33 b, 58675 Hemer vom 29. 6. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die o.g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Flusssäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 8,2 Kubikmeter gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Lohstraße 33 b, 58675 Hemer), Gemarkung Hemer, Flur 46, Flurstücke 266 und 282.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

Im Detail umfasst die Änderung folgende Anlagenbereiche und Änderungen:

1. Erhöhung des Volumens der Wirkbäder von 8,2 m³ auf 12 m³

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung gehört zu den unter Nummer 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure“. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Bossmeyer

(269)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 377

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

692. Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Einladung zur Verbandsversammlung

Die Damen und Herren Mitglieder-/innen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

Dienstag, 10. November 2015, 10.00 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts
Soest, Aldegrevewall 24

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Verbandsvorstehers aus der Mitte der Verbandsversammlung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht über die Entgelte von Fortbildungsveranstaltungen
4. Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Beratung und Beschluss des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
6. Umbaumaßnahme Internat

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Personalangelegenheiten

Soest, 23. 10. 2015

Holger Gutzeit

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 378

693. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Zweckverband Nahverkehr Unna, 20. 10 2015
Westfalen-Lippe (NWL)

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gibt öffentlich bekannt, dass der geprüfte Jahresabschluss des Jahres 2014 einschließlich Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme in der NWL-Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna bereit liegt.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 378

694. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreises Schwelm, 16. 4. 2015
Der Landrat
- 11/1-

Der Dienstausweis Nr. 672 der Kreisamtsfrau Frau Petra Kindt, ausgestellt am 16. 4. 2008 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 8. 10. 2015 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Güvenc

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 378

695. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 497 274, Aufgebotsfrist vom 15. 10. 2015 bis 15. 1. 2016

Bad Berleburg, 15. 10. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 378

696. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 7. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0330 1453 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0330 1453 01 wird für kraftlos erklärt.

Ö 52/15

Bochum, 19. 10. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 378

697. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 2. 7. 2015 aufgebote Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0313 5611 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0313 5611 51 wird für kraftlos erklärt.

B 53/15

Bochum, 19. 10. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

698. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 000 365 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 20. 1. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 10. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

699. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 061 772 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 1. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 10. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

700. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 023 921 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 1. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 10. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

701. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 31 350 523 und 41 105 735 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 16. 10. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

702. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 132 594 und 301 161 550, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 16. 10. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379

703. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 304 556 699, 312 001 936, 312 024 573 und 312 533 433, werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19. 10. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. V. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 379



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING